



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 20.05.1998
KOM(1998) 328 endg.

Entwurf für einen

BESCHLUSS DES RATES

**ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DES ÜBEREINKOMMENS ZWISCHEN
DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT, DER REGIERUNG
JAPANS, DER REGIERUNG DER RUSSISCHEN FÖDERATION UND
DER REGIERUNG DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA
ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT BEI DER ERSTELLUNG EINES
DETAILLIERTEN TECHNISCHEN ENTWURFS (EDA) FÜR DEN
INTERNATIONALEN THERMONUKLEAREN VERSUCHSREAKTOR
(ITER)**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

BETRIFFT: VERLÄNGERUNG DES ITER-EDA-ÜBEREINKOMMENS

1. Das Übereinkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG), der Regierung Japans, der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika (nachstehend "die Vertragsparteien" genannt) über die Zusammenarbeit bei der Erstellung eines detaillierten technischen Entwurfs (EDA) für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER) (nachstehend "das ITER-EDA-Übereinkommen" genannt), das am 21. Juli 1992¹ für sechs Jahre geschlossen wurde, läuft am 21. Juli 1998 aus.

2. Angesichts der Fortschritte bei der Erfüllung des Zwecks des ITER-EDA-Übereinkommens und zur Sicherung geeigneter Rahmenbedingungen für weitere gemeinsame Arbeiten haben die Vertragsparteien die für die Verlängerung des ITER-EDA-Übereinkommens um drei Jahre erforderlichen Schritte ergriffen. Die Möglichkeit einer solchen Verlängerung ist in Artikel 25 Absatz 2 des ITER-EDA-Übereinkommens vorgesehen. Für die EAG fällt eine solche Verlängerung unter Artikel 101 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der EAG. Außerdem entspricht die geplante Verlängerung um drei Jahre der politischen Einigung, die der Rat am 12. Februar 1998 über das Fünfte Euratom-Rahmenprogramm hinsichtlich der Schlüsselaktion zur kontrollierten Kernfusion erzielt hat. In seinem Beschluß vom 8. April 1998 hat der Rat der Kommission Direktiven für Verhandlungen über eine Verlängerung des ITER-EDA-Übereinkommens um drei Jahre erteilt. Danach hat sich die Kommission an den "Entwurf der Vereinbarungen zur Verlängerung des ITER-EDA-Übereinkommens" zu halten, in dem die möglichen standortspezifischen ITER- und sonstigen technischen Arbeiten sowie Unterstützungsarbeiten festgelegt sind, die gemeinsam im Hinblick auf die Vorbereitung möglicher künftiger Entscheidungen über den Bau des ITER durchzuführen sind.

¹ ABl. Nr. L 244 vom 26.8.1992, S. 14.

3. Die Ergebnisse der vierseitigen Verhandlungen sind in den "Vereinbarungen zur Verlängerung des ITER-EDA-Übereinkommens", die dem beigefügten Vorschlag für einen Ratsbeschluß beigefügt sind, enthalten. Der Inhalt ist bis auf folgende Änderungen (bedingt durch die von den Verhandlungsführern der EAG geforderte Einhaltung der Ratsrichtlinien) mit dem in den Verhandlungsdirektiven genannten "Entwurf der Vereinbarungen" identisch:
- am Ende von Nummer III.1 wurden die Worte "sowie Informationen über die möglichen Auswirkungen von weitergefaßten Konzepten bei der Entwicklung der Fusionsenergie" eingefügt,
 - die Reihenfolge von Abschnitt II und III wurde vertauscht.
4. In bezug auf die EAG:
- Der Beratende Ausschuß für das Programm Fusion (BAPF) hat aufgrund der obigen Erwägungen diese "Vereinbarungen" als die beste Grundlage befunden, um sicherzustellen, daß die standortspezifischen ITER- und sonstigen technischen Arbeiten sowie Unterstützungsarbeiten während der drei Jahre, um die das Übereinkommen verlängert werden soll, gemeinsam im Hinblick auf die Vorbereitung möglicher künftiger Entscheidungen über den Bau des ITER durchgeführt werden.
 - Im Hinblick auf die gemeinsame Bewertung im Sinne von Abschnitt III.3 des Entwurfs der Vereinbarungen, die jeder Partei zur Verfügung stehen wird, plant die Kommission eine europäische Bewertung, die von einer Gruppe von (wenigen) Sachverständigen im Frühjahr 1999 vorgenommen werden soll.
 - Dem Berichtsentwurf über den endgültigen Entwurf, der Kostenüberprüfung und der Sicherheitsanalyse zufolge, die den Vertragsparteien im Dezember letzten Jahres als Grundlage für ihre Beurteilungen vorgelegt wurden, entspricht der ITER-Entwurf den Umwelt- und Sicherheitsauflagen für den Bau und den Betrieb des Versuchsreaktors. Die Kommission wird diesen Aspekten besondere Aufmerksamkeit schenken.
 - Der Anteil der EAG an den in den "Vereinbarungen" festgelegten gemeinsamen Arbeiten beläuft sich für die um drei Jahre verlängerte Geltungsdauer des Übereinkommens auf ungefähr 66 Mio. ECU (Gemeinschaftsbeitrag); davon dient die Hälfte der Unterstützung der

Entwurfsarbeiten im Gemeinsamen zentralen Team - in San Diego, Naka und Garching - und in der Union, der Rest fließt in die in der Union durchzuführende Technologie-FuE (und sonstige Unterstützungsarbeiten). Außerdem würde die Gemeinschaft die Kosten des Standorts Garching für gemeinsame Arbeiten am ITER weiterhin mit ungefähr 2 Mio. ECU/Jahr unterstützen.

5. Darüber hinaus haben die vierseitigen Verhandlungen auf Ersuchen der EAG die Möglichkeit geboten, zu erkunden, inwieweit eine Unterrichtung der Parlamente der Vertragsparteien über die ITER-Entwicklungen durch die Schaffung eines speziellen parlamentarischen Ausschusses aus Mitgliedern der vier Parlamente realisierbar ist. Als Ergebnis ist festzuhalten, daß die Vertreter der Vertragsparteien im ITER-Rat den Willen verkündet haben, zu prüfen, inwieweit die Einrichtung eines entsprechenden internationalen Forums im Rahmen des ITER-EDA-Übereinkommens möglich ist.
6. Daher schlägt die Kommission dem Rat vor, in Anwendung von Artikel 101 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der EAG den beigefügten Entwurf eines Ratsbeschlusses zur Ermächtigung der Kommission, das ITER-EDA-Übereinkommen durch Unterzeichnung der dem Ratsbeschuß beigefügten "Verlängerung des ITER-EDA-Übereinkommens" zu verlängern, anzunehmen.

ENTWURF
BESCHLUSS DES
RATES

vom.....

über die Verlängerung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, der Regierung Japans, der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit bei der Erstellung eines detaillierten technischen Entwurfs (EDA) für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

gestützt auf den von der Kommission vorgelegten Beschlußentwurf,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat gemäß den Direktiven des Rates vom 8. April 1998 Verhandlungen über die Verlängerung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, der Regierung Japans, der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit bei der Erstellung eines detaillierten technischen Entwurfs (EDA) für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER) ("das ITER-EDA-Übereinkommen") geführt.

Die Verlängerung des ITER-EDA-Übereinkommens sollte genehmigt werden -

BESCHLIESST:

Einzigter Artikel

Die Verlängerung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, der Regierung Japans, der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit bei der Erstellung eines detaillierten technischen Entwurfs für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor durch die Kommission für die und im Namen der Gemeinschaft wird genehmigt.

Der Wortlaut der Änderung, mit der das ITER-EDA-Übereinkommen verlängert wird, und der Vereinbarungen zur Verlängerung des ITER-EDA-Übereinkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Geschehen zu.....am.....

Im Namen des Rates

Der Präsident

VERLÄNGERUNG DES ITER-EDA-ÜBEREINKOMMENS

VERLÄNGERUNG DES ÜBEREINKOMMENS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT, DER REGIERUNG JAPANS, DER REGIERUNG DER RUSSISCHEN FÖDERATION UND DER REGIERUNG DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT BEI DER ERSTELLUNG EINES DETAILLIERTEN TECHNISCHEN ENTWURFS FÜR DEN INTERNATIONALEN THERMONUKLEAREN VERSUCHSREAKTOR

Die Europäische Atomgemeinschaft, die Regierung Japans, die Regierung der Russischen Föderation und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika (nachstehend "die Parteien" genannt)

GESTÜTZT auf das Übereinkommen zwischen den Parteien über die Zusammenarbeit bei der Erstellung eines detaillierten technischen Entwurfs (EDA) für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER), das am 21. Juli 1992 geschlossen wurde (nachstehend "das Übereinkommen" genannt), und auf das am 21. März 1994 geschlossene Protokoll 2 zu dem Übereinkommen,

IN ANERKENNUNG des erzielten Fortschritts und der Vorschläge für die weitere gemeinsame Umsetzung im Rahmen des Übereinkommens,

IM BESTREBEN, die Arbeit im Rahmen des Übereinkommens gemeinsam weiterzuführen, um künftige Beschlüsse über den Bau und den Betrieb des ITER gemäß Artikel 1 des Übereinkommens fassen zu können, und

GEMÄSS Artikel 22 und Artikel 25 Absatz 2 des Übereinkommens,

SIND ÜBEREINGEKOMMEN, das Übereinkommen WIE FOLGT zu ändern:

In Artikel 25 Absatz 1 wird "sechs Jahre" durch "neun Jahre" ersetzt.

Die Änderung tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

_____	_____	_____	_____
Für die Europäische Atomgemeinschaft	Datum	Für die Regierung Japans	Datum
_____	_____	_____	_____
Für die Regierung der Russischen Föderation	Datum	Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika	Datum

**VEREINBARUNGEN ZUR VERLÄNGERUNG
DES ITER-EDA-ÜBEREINKOMMENS**

I. Umfang der gemeinsamen technischen Arbeiten

- 1) **Standortspezifische Arbeiten:**
 - Entwurfsanpassungen an einzelne Standorte mit Kostenabschätzungen
 - Sicherheitsanalyse und technische Unterstützung für die Ausarbeitung von Genehmigungsanträgen
- 2) Entwurf, einschließlich weitergefaßter Optionen und entsprechender Kostenabschätzungen, Prototyp-Tests und -FuE, einschließlich Studien im Physikbereich
- 3) Ausarbeitung der Dokumentation für eine künftige Beschaffung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Punkte 1) und 2)

II. Andere Unterstützungsarbeiten

Die Vertragsparteien

- 1) arbeiten Vorschläge aus und stellen sämtliche erforderlichen Informationen zusammen für die vollständige Verwirklichung des ITER, darunter den Entwurf eines Übereinkommens über den Bau und den Betrieb und den Entwurf dazugehöriger Durchführungsvereinbarungen, sowie Informationen über die möglichen Auswirkungen von weitergefaßten Konzepten bei der Entwicklung der Fusionsenergie;
- 2) passen die Strukturen und Modalitäten der Arbeit des gemeinsamen zentralen Teams/der Heimat-Teams an, um unmittelbar nach der eventuellen Beschlußfassung den effizienten Baubeginn zu ermöglichen;
- 3) überprüfen gegen Ende des zweiten Jahres gemeinsam die in Abschnitt I aufgeführten gemeinsamen technischen Arbeiten, darunter die Vorbereitungen für die Genehmigung, die Kostenabschätzungen, die organisatorische Entwicklung, die Bauvorbereitungen und die innerstaatliche Lage, und arbeiten daraufhin eine gemeinsame Bewertung aus, die jeder Partei zur Verfügung steht

III. Unterstützung der gemeinsamen Arbeiten durch die Parteien

1) Standortspezifische Arbeiten:

Jede Vertragspartei ist daran interessiert und setzt sich dafür ein, daß die Arbeiten auf sämtlichen gelieferten Standortmerkmalen beruhen. Die Arbeit wird daher gemeinsam durchgeführt und unter der Verantwortung des ITER-Direktors im Rahmen der EDA-Zusammenarbeit entsprechend geleitet; ausgenommen sind Dokumente, die in der Sprache und der Form der Gastpartei/des Gastlandes vorliegen müssen und daher von einem Muttersprachler ausgearbeitet werden.

Die betroffenen Parteien

- legen bis zur 14. Sitzung des ITER-Rates (IC-14, Juli 1998) gemäß dem Dokument über Standortanforderungen und Standortentwurfannahmen Standortmerkmale fest;
- ermöglichen rechtzeitig informelle Unterredungen mit den Genehmigungsbehörden zum Zweck der Ausarbeitung von Genehmigungsanträgen für den Bau und den Betrieb des ITER.

Der Direktor und die Leiter der betroffenen Heimat-Teams (HT) nehmen informelle Konsultationen auf, damit die unter Punkt I. 1) aufgeführten Aufgaben unter Berücksichtigung der von den betroffenen Parteien angegebenen Standortmerkmale im Arbeitsprogramm erscheinen können, das über den zuständigen beratenden Verwaltungsausschuß (MAC) auf der IC-14 vorzulegen ist.

Bei den Entwurfsanpassungen werden die veranschlagten Projektkosten berücksichtigt.

2) Allgemeine Unterstützung

Die Parteien

- behalten das gemeinsame zentrale Team bei und führen die ihnen zugeteilten Aufgaben durch;
- leisten in verschiedenen Bereichen einen freiwilligen Beitrag, einschließlich der Konsolidierung der wissenschaftlichen Grundlagen für die in Punkt I.2) genannten Aktivitäten, z.B. durch Nutzung der bestehenden freiwilligen Vereinbarungen;
- stellen weiterhin Standorte für gemeinsame Arbeiten (Joint Work Sites - JWS) zur Verfügung und fördern bessere Verbindungen.

3) Mittelvorschlag

Folgende Mittel für die unter Punkt I genannten Arbeiten (neben den bereits durch Arbeitsvereinbarungen eingeplanten Mitteln), die aus den Vorschlägen des Direktors hervorgehen und vom ITER-Rat (IC-12

Zusammenfassung der Beschlüsse 6.1.1, Anlage 9) unterstützt werden, werden veranschlagt:

Mitarbeiter des gemeinsamen zentralen Teams	rund 396 Mannjahre
Entwurfsarbeiten des Heimat-Teams	rund 370 Mannjahre
CAD-Unterstützung	eine für jeweils 4 Konstrukteure
Gemeinsamer Fond Technologische FuE	rund 2,5 Mio. USD/Jahr rund 175 kJUA (ITER-Rechnungseinheit)

Jede Partei unternimmt alle ihr möglichen Anstrengungen, um ihren Anteil an den Mitteln (Artikel 12 und 14 des Übereinkommens) gemäß ihrer Verpflichtung nach Artikel 17 Absatz 1 des Übereinkommens zur Verfügung zu stellen.

IV. Geltende Vereinbarungen

- 1) Diese Vereinbarungen bleiben während der verlängerten Geltungsdauer gemeinsam mit den vorherigen Vereinbarungen in Kraft, die bei der Unterzeichnung des Übereinkommens und des Protokolls 2 getroffen worden waren, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich festlegen.
- * [2) Die vorhandenen Vereinbarungen mit anderen Ländern gemäß Artikel 19 des Übereinkommens bleiben in Kraft.]
- 3) Die IAEO übernimmt weiterhin nach Artikel 20 des Übereinkommens Förderungs- und Unterstützungsaufgaben.

V. Abschließende Vereinbarung

Die Vertragsparteien unternehmen die gemeinsamen Arbeiten im Hinblick auf einen effizienten Baubeginn des ITER und anerkennen die Bedeutung der weiteren Vorbereitungsanstrengungen in sämtlichen einschlägigen Bereichen.

* abhängig von der Bestätigung durch die Betroffenen

ISSN 0254-1467

KOM(98) 328 endg.

DOKUMENTE

DE

12 15 11 06

Katalognummer : CB-CO-98-338-DE-C

ISBN 92-78-36460-6

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg